



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 2. April.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 19. April in Ratibor,

den 25. April in Namslau,

den 21. " " Leobschütz,

den 30. " " Brieg.

den 23. " " Kreuzburg,

Die von der Militär-Commission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schüz. Menzel. Hartrott.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. März 1859 pag. 81 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nicht mehr dem Eisenbahn-Bau-Inspektor Siegert, sondern dem Eisenbahn-Bau-Inspektor Kampoldt die Verfolgung der dort erwähnten Bahnpolizei-Contraventionen für die Oberschlesische Eisenbahn und die Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Revier übertragen worden ist.

Oppeln, den 16. März 1864.

Königliche Regierung.

Nr. 28. Betr. die Kreis-Wegebauten.

Nach den Beschlüssen der Kreis-Versammlung sollen auch für das laufende Jahr die Wegebaudienste in üblicher Weise ausgeschrieben werden.

Die Besitzer von Zugvieh, wobei 2 Ochsen einem Pferde gleichgerechnet werden, haben mit jedem Zugthiere einen 3tägigen Arbeitstag und die unbespannten Wirthen an 3 Tagen Handarbeit zu leisten.

Es soll jedoch auch bei den diesjährigen Wegebauten gestattet sein, die zweispännige Tagesfuhr mit 12 Sgr. und den Arbeitstag mit 2 1/2 Sgr. abzulösen, für welche Reluition Fuhren und Arbeiter lohnweise in Dienste genommen werden sollen.

Die Dominien des Kreises haben sich zur Abgeltung ihrer Kreis-Wegebaudienste bereit erklärt und es wird daher nur noch von den Gemeinden die Erklärung zu fordern sein, ob dieselben die Fuhren und Handarbeiten in Geld reluiren wollen.

Bis zum 15. d. M. haben mir die Ortsgerichte des Kreises genaue Verzeichnisse

1. von den Dominial- und Gemeinde-Zugviehbeständen (Pferden und Ochsen) und

2. von den zur Handarbeit verpflichteten Wirthen

einzureichen und hierbei anzuzeigen, ob die Gemeinden die Wegebaudienste zu den angegebenen Sätzen ablösen oder ableisten wollen.

In die Zugviehbestands-Nachweisung, die ich einer genauen Prüfung unterwerfen werde, sind alle im